

Richtlinien über die Stellplatzablösung der Stadt Gaggenau

Aufgrund von § 37 Abs. 5 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 8. August 1995 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 8. November 1995 folgende Richtlinien über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

§ 1

Ablösung

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gemäß § 37 Abs. 1 und 5 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Gebiet der Stadt Gaggenau verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2

Ablösungsbeträge

- (1) Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag nach Absatz 2 zu zahlen.
- (2)
 - a) im Stadtkern
(Bereich zwischen Alban-Stolz-Straße, Bahnlinie,
Schillerstraße und Murg)
ein Ablösebetrag je Stellplatz in Höhe von25.000,— DM
 - b) im verbleibenden Teil der Kernstadt einschließlich
Ottenau und Bad Rotenfels ohne Winkel
ein Ablösebetrag je Stellplatz in Höhe von 15.000,— DM
 - c) in den räumlich getrennten Ortsteilen einschließlich
Winkel
ein Ablösebetrag je Stellplatz in Höhe von 10.000,— DM.

§ 3

Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung erfolgt mit Abschluß eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach dem diesen Bestimmungen beigefügten Muster (Anlage).

§ 4

Abweichungen

Über Abweichungen vom Muster des Ablösevertrages (§ 3) entscheidet der Gemeinderat.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1996 in Kraft. Sie sind ortsüblich bekanntzugeben.

Gleichzeitig treten die "Allgemeinen Bestimmungen der Gemeinde über die Stellplatzablösung" vom 9. März 1992 außer Kraft.

Gaggenau, 9. November 1995



Michael Schulz
Oberbürgermeister